

**Auszug aus der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465),  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 2022 (GVBl. S. 391)**

§ 16

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Kandidat fertigt eine wissenschaftliche Hausarbeit in dem von ihm gewählten Prüfungsfach, im Doppelfach Kunst, in einer gewählten Fachdidaktik oder in den Bildungswissenschaften an. Wird Musik als Prüfungsfach gewählt, ist die wissenschaftliche Hausarbeit im Fach Musik anzufertigen. Das Thema kann auch fächerübergreifende Bezüge zu den übrigen Studieninhalten des Kandidaten haben. Im Prüfungsfach Kunst und im Doppelfach Kunst kann an die Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Hausarbeit nach § 17 treten.

(2) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten, selbstständig urteilen und sachgerecht darstellen kann.

(3) Für das Anfertigen der wissenschaftlichen Hausarbeit gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; Kandidaten, die als Fach eine Fremdsprache gewählt haben, können die Hausarbeit ganz oder zum Teil in der Sprache des betreffenden Prüfungsfachs anfertigen. Sie kann im Einvernehmen mit dem Prüfer, mit dem der Kandidat das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit vereinbart hat (§ 15 Abs. 1 Nr. 2), auch in englischer Sprache angefertigt werden.
2. Die Frist für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt vier Monate. Sie beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter über die Annahme des Themas an den Kandidaten. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb der Frist bei dem Landesprüfungsamt für Lehrämter einzureichen. Die Frist wird auch durch nachweisbare Aufgabe bei der Post gewahrt.
3. Eine Verlängerung der in Nummer 2 genannten Frist um insgesamt vier Wochen ist bei nachgewiesener Verhinderung des Kandidaten durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände auf Antrag zulässig. Die Verhinderungsgründe sind unverzüglich in geeigneter Weise nachzuweisen; bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; das Landesprüfungsamt für Lehrämter kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Frist trifft das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
4. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in Maschinschrift und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht sowie einem Verzeichnis sämtlicher benutzter Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Den Druckexemplaren ist je eine Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format beizufügen.
5. Der Kandidat muss am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit versichern, dass er sie selbstständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat und die digitale Fassung dieser Arbeit mit dem Druckexemplar übereinstimmt. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen. Die Stellen der wissenschaftlichen Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.
6. Behinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Entsprechend ihrer Behinderung kann insbesondere die Bearbeitungszeit der Hausarbeit um längstens zwei Monate verlängert werden.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von dem Prüfer, mit dem der Kandidat das Thema vereinbart hat, und einem zweiten fachlich geeigneten Prüfer, den das Landesprüfungsamt für Lehrämter beauftragt, beurteilt. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 soll als zweiter Prüfer ein zum Prüfer bestellter Fachvertreter für das jeweilige Fach, zu dem das Thema entsprechende Bezüge hat, beauftragt werden. Die Prüfer kennzeichnen in jeweils einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Hausarbeit. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitbewertet. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist mit einer Note zu bewerten. Kommt zwischen den Prüfern ein Einvernehmen über die Note nicht zustande, so setzt das Landesprüfungsamt für Lehrämter in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen die Note fest. Die Gutachten sollen in der vom Landesprüfungsamt für Lehrämter festgesetzten Frist an dieses zurückgegeben werden.

(5) Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit mit schlechter als "ausreichend" bewertet wurde.

(6) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit ohne ausreichende Begründung nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

(7) Als Ersatz für die wissenschaftliche Hausarbeit kann auf Antrag des Kandidaten eine von einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule angenommene Dissertation, eine Diplomarbeit, eine Magister- oder Masterarbeit oder eine andere wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern deren Gleichwertigkeit mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit festgestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Abhandlung nach ihrem Gegenstand und ihrer Methode als wissenschaftliche Hausarbeit für das Lehramt an Gymnasien angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Fachvertreter; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit darf unter Einschluss der Wiederholung insgesamt nur zweimal gefertigt werden. Eine wissenschaftliche Hausarbeit, deren Anfertigung aufgrund einer entschuldigenden Unterbrechung nach § 18 Abs. 1 Satz 6 oder eines genehmigten Rücktritts nach § 18 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr fortgesetzt werden kann, bleibt unberücksichtigt.

## § 17

### Künstlerisch-praktische Hausarbeit in Kunst

(1) Der Kandidat kann im Prüfungsfach Kunst und im Doppelfach Kunst eine künstlerisch-praktische Hausarbeit in einem von ihm gewählten künstlerischen Bereich anfertigen. Dabei soll er zeigen, dass er künstlerische Problemstellungen selbstständig lösen, beurteilen und interpretieren kann. Den entstandenen künstlerischen Arbeiten ist ein Arbeitsbericht beizufügen, in dem insbesondere die künstlerische Entscheidung begründet und die künstlerische Arbeit dokumentiert wird.

(2) Für das Anfertigen der künstlerisch-praktischen Hausarbeit und des Arbeitsberichts gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Kandidat stellt die künstlerisch-praktische Hausarbeit zu dem vom Landesprüfungsamt für Lehrämter festgesetzten Termin dem Prüfungsausschuss vor (Präsentation). Die Präsentation soll 30 Minuten dauern. Dem Prüfungsausschuss soll der Prüfer angehören, mit dem der Kandidat das Thema der künstlerisch-praktischen Hausarbeit vereinbart hat. Für die Durchführung der Präsentation gilt § 14 Abs. 3 und 4 Nr. 2 bis 6 entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet gesondert sowohl die Anfertigung der künstlerisch-praktischen Hausarbeit als auch deren Präsentation und legt für jeden Teil eine Note fest. Anschließend ermittelt der Prüfungsausschuss aus dem Durchschnitt der nach Satz 1 festgesetzten Noten die Note für die künstlerisch-praktische Hausarbeit; hierbei wird die Note für die Anfertigung der Hausarbeit zweifach gewichtet. Bei der Ermittlung bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt.

<b>VERBINDLICHES MUSTER</b> für die <b>TITELSEITE</b> der <b>KÜNSTLERISCH-PRAKTISCHEN HAUSARBEIT</b>	<b>VERBINDLICHES MUSTER</b> für die <b>ERKLÄRUNG AM</b> <b>ENDE</b> der <b>WISSENSCHAFTLICHEN HAUSARBEIT</b>
<p>Künstlerisch-praktische Hausarbeit</p> <p>zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an</p> <p><b>Gymnasien</b></p> <p>im Fach:     Kunst</p> <p>Thema: (genau wie in der Themenbestätigung angegeben)</p> <p>vorgelegt von: (Name, Vorname)</p> <p>geb. am            in</p> <p>Erfurt, (tatsächliches Abgabedatum)</p>	<p>Erklärung</p> <p>Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der gegebenen Literatur und Hilfsmittel ver- fasst habe.</p> <p>Sämtliche Stellen, die anderen Werken entnommen sind, wurden unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht.</p> <p>Die beiliegende digitale Fassung dieser Arbeit stimmt mit dem Druckexemplar überein.*</p> <p>Ort, Datum</p> <p style="text-align: right;">..... (Unterschrift)</p>

\*Die Abgabe einer digitalen Fassung ist erst bei einer Immatrikulation ab dem Wintersemester 15/16 zwingend erforderlich.